

Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H. 2013 S.57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 565) und des § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 200) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist gebührenfrei bei:
1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen (§ 29 Abs.1 BrSchG),
 2. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs.3 BrSchG),
 3. die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs.7 BrSchG),
 4. der Hilfeleistung bei Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs.1 BrSchG),

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehren die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie - von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet - und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs.3 BrSchG).
- (3) Gebührenpflicht besteht gemäß § 29 Abs.2 BrSchG im Falle:
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber,
 2. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,
 3. der Eigentümer einer Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 4. der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bei Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Feuerwehr kann Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragserfüllung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht vertreten hat.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Es werden folgende Gebühren für die Gestellung von Personal erhoben:
 1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr je Person und Stunde 50,00 €
 2. Bei regelmäßiger Gestellung von Wachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.
- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen ohne Personal und Betriebsstoffe werden pro Stunde berechnet :

1.	Löschfahrzeug LF 20	140,00 €
2.	Löschfahrzeug LF 16	120,00 €
3.	Löschfahrzeug LF 8/6	110,00 €
4.	Löschfahrzeug LF 8/6	110,00 €
5.	Rüstwagen RW 1	200,00 €
6.	Einsatzleitwagen ELW 1	50,00 €
7.	Gerätewagen Logistik GW-L 2	120,00 €
8.	Kommandowagen KDOW	45,00 €
9.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	45,00 €
10.	Rettungsboot mit Anhänger	50,00 €
- (3) Gebühren für die Gestellung von Gerät ohne Personal und Betriebsstoffe werden pro Stunde berechnet:

1.	Tragkraftspritze	28,00 €
2.	Pressluftatmer	22,00 €
3.	Stromaggregat	22,00 €
4.	Ölumfüllpumpe mit Stromaggregat	22,00 €
5.	Wassersauger	17,00 €
6.	Steckleiter	6,00 €
7.	Motor- oder Elektrosäge	17,00 €
8.	Tauchpumpe	11,00 €
9.	Wasserstrahlpumpe	11,00 €
10.	Seilwinde	22,00 €
11.	Belüftungsgerät	17,00 €
12.	Hydraulisches Rettungsgerät: Schere/Spreitzer	30,00 €
13.	Rettungszelt	25,00 €
14.	Chemikalienschutzanzug	30,00 €
15.	Rettungszylinder	28,00 €
16.	Sonstige Geräte	15,00 €
- (4) Für alle unter Absatz 1 bis 3 nicht aufgeführten Leistungen werden die Selbstkosten, für die verbrauchten Materialien und Ersatzmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder etc.) und deren Entsorgung wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 3 Brandschutzgesetz zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

§ 6 Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zuzüglich eines 20%igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.
- (2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (3) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, die im § 5 aufgeführt sind, sowie Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehren entstehen, sind, soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind, besonders zu erstatten.
- (4) Gebühr für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt 350,00 €, soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach § 4 einen größeren Betrag ergibt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschilderung entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 8 Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Stadt erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Datenerhebung

- (1) Die Stadt Preetz ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Preetz, am

Björn Demmin
Bürgermeister